

Richtlinien AK-Stipendium für Ausbildungen am „Digital Campus Vorarlberg“

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeiterkammer Vorarlberg fördert – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – Mitglieder der Arbeiterkammer Vorarlberg, die an einer förderbaren Aus- oder Weiterbildung aus dem Angebot des „Digital Campus Vorarlberg“ teilnehmen.
- (2) Ziel der Fördermaßnahmen ist, möglichst vielen AK-Mitgliedern durch einen finanziellen Beitrag die Teilnahme am Bildungsangebot des „Digital Campus Vorarlberg“ zu ermöglichen. Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Zugehörigkeit zur AK Vorarlberg zu Beginn der Ausbildung.
- (3) Ein allfälliger Zuschuss des Bundes, des Landes oder sonstigen öffentlichen Institution ist bei der Bemessung der Förderungshöhe zu berücksichtigen.
- (4) Nachdem es sich bei diesen AK-Förderungen um einen Beitrag zu den Kurskosten handelt, werden diese sowohl zusätzlich zu einem Weiterbildungsgeld während einer Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit gemäß § 11 AVRAG als auch zu einer Studienbeihilfe des Bundes oder des Landes Vorarlberg gewährt.
- (5) Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des digitalen Antrags einzubringen. Es können nur Anträge behandelt werden, die genau ausgefüllt sind und bei denen keine Bestätigung und Anlage fehlt. Wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Arbeiterkammer die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nachgereicht werden oder keine Rückmeldung seitens der Antragstellerin/des Antragstellers erfolgt, erlischt der Förderungsanspruch.
- (6) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Fördermaßnahmen

2.1 Studienbeihilfe

- (1) Diese Förderung richtet sich an AK-Mitglieder, die ein Studium aus dem Angebot des „Digital Campus Vorarlberg“ absolvieren.
- (2) Die Studienbeihilfe beträgt bis zu 50 % der Studien- und Prüfungsgebühren.
- (3) Die Auszahlung der zugesagten AK Studienbeihilfe erfolgt gestaffelt: 50 % nach Absolvierung der halben Studienzeit, 50 % wenn der Abschluss nachgewiesen worden ist. Ein Nachweis der Einzahlung der Kurskosten ist jedenfalls erforderlich.
- (4) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monatsbruttoeinkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin 4.500,- Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens werden Sonderzahlungen, Überstunden – sofern es sich um keine Überstundenpauschale handelt – und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin wird nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für jeden Unterhaltsberechtigten ein Freibetrag von 400,- Euro gewährt.

- (5) Das Förderungsansuchen kann nach Ausbildungsbeginn eingereicht werden. Die Einreichfrist endet ein Jahr nach Beginn der Ausbildungsmaßnahme.

2.2 Bildungsgeld

- (1) Diese Förderung richtet sich an AK-Mitglieder, die an einer sonstigen Aus- oder Weiterbildung aus dem Angebot des „Digital Campus Vorarlberg“ teilnehmen und dafür Kosten zu zahlen haben.
- (2) Das Bildungsgeld beträgt
 - a) bis zu 50 % der Kurs- und Prüfungsgebühren für berufsbegleitende Weiterbildungen,
 - b) bis zu 50 % der Kurs- und Prüfungsgebühren für Vollzeitausbildungen.
- (3) Das Bildungsgeld wird ausbezahlt, wenn die erfolgreiche Absolvierung der Weiterbildung nachgewiesen worden ist.
- (4) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme voll entlohnte Monatsbruttoeinkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin 4.500,- Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens werden Sonderzahlungen, Überstunden – sofern es sich um keine Überstundenpauschale handelt – und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin wird nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für jeden Unterhaltsberechtigten ein Freibetrag von 400,- Euro gewährt.
- (5) Das Förderungsansuchen kann nach Ausbildungsbeginn eingereicht werden. Die Einreichfrist endet drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme.

§ 3 Förderentscheidung

- (1) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Förderwesen der AK Vorarlberg.
- (2) Die Förderentscheidung obliegt dem Kammerbüro.

§ 4 Widerruf der Förderung

- (1) Der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der Bildungsveranstaltung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bildungsveranstaltung der Arbeiterkammer vorzulegen.
- (2) Die gewährten Zuschüsse sind zu widerrufen und vom/von der Förderungsempfänger/in unverzüglich zurückzuerstatten, wenn die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt worden ist. Das Kammerbüro kann in begründeten Fällen auf die Rückforderung verzichten.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten am 1.1.2019 in Kraft. Alle Anträge, die ab dem 1.1.2019 eintreffen, werden auf Grundlage dieser Richtlinien entschieden.
- (2) Die Richtlinien und das Antragsformular sind auf der Website der AK Vorarlberg (www.ak-vorarlberg.at) abrufbar.